

# RS Vwgh 2014/10/21 2012/03/0178

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 21.10.2014

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren

93 Eisenbahn

## Norm

AVG §8;

EisenbahnG 1957 §31e idF 2006/I/125;

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 2010/03/0018 B 19. April 2012 RS 1

## Stammrechtssatz

Der Eigentümer einer betroffenen Liegenschaft im Sinne des § 31e EisenbahnG 1957 ist berechtigt Einwendungen zu erheben, die eine Verletzung subjektiv öffentlicher Interessen zum Inhalt haben. Allerdings können nur solche Nachteile erfolgreich eingewendet werden, durch die eine unmittelbare Beeinträchtigung erfolgt. Die geltend gemachten Rechte müssen mit dem Eigentum (oder mit der sonst die Parteistellung begründenden Berechtigung) untrennbar verbunden und im EisenbahnG 1957 (bzw in einer von der genehmigenden Behörde zu beachtenden anderen Vorschrift) als subjektiv öffentliche Nachbarrechte ausgebildet sein.

## Schlagworte

öffentlicher Verkehr Eisenbahnen Seilbahnen Lifte

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2014:2012030178.X01

## Im RIS seit

04.12.2014

## Zuletzt aktualisiert am

23.12.2014

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>